

Landgericht München I

Az.: 3 O 5051/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:
044892-24

gegen

Electra Works Limited Gibraltar, vertreten durch d. Vorstand, Suite 6, Atlantic Suites, Euro-
port Avenue, GX111AA Gibraltar, Gibraltar

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **DLA Piper UK LLP**, Maximilianstraße 2, 80539 München, Gz.: 441405/12692

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 3. Zivilkammer - durch [REDACTED]

[REDACTED] am 12.08.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.07.2025
folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 44.975,23 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.01.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 44.975,23 € festgesetzt.

Tatbestand

Geltend gemacht wird die Rückforderung von Spieleinsätzen aus Online-Glücksspielen.

Der Kläger nahm vom 22.6.2014 bis zum 08.10.2020 von seinem Wohnort in [REDACTED] aus jeweils über die deutschsprachige Internetdomain <https://bwin.com/de> die damals von der Beklagten betrieben wurde, an Online-Sportwetten und Online-Casinospielen teil. Bei den hier streitgegenständlichen Teilnahmen am Online-Glücksspiel verwendete der Kläger jeweils den Benutzernamen [REDACTED]. Der Kläger war bei der Beklagten mit seiner Emailadresse „ha-[REDACTED] registriert.

Der Kläger hat insgesamt in diesem Zeitraum Verluste von 44.975,23 € verbucht. Auf <https://bwin.com/de> standen Einzahlungen in Höhe von insgesamt von 24.866,00 € Auszahlungen von 69.841,23 (K1, K2) gegenüber.

Die Beklagte gehört zur Unternehmensgruppe Entain plc. Sie verfügte für den streitgegenständlichen Zeitraum über eine Glücksspielerlaubnis nach gibraltarischem Recht. Über eine deutsche Erlaubnis für Online-Glücksspiele verfügte die Beklagte im vorstehenden Zeitraum dagegen nicht. Die Beklagte hatte aber bereits im Jahr 2012 eine bundesweite Konzession beantragt. Das Konzessionsverfahren betraf das Angebot von Sportwetten und wurde vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport geführt. Das Ministerium kam nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Beklagte alle Voraussetzungen einer Konzessionserteilung erfüllt, und sie kündigte die Erteilung einer Konzession an (B3). Das Konzessionsverfahren wurde jedoch wegen verwaltungsgerichtlicher Rechtsbehelfe von nicht berücksichtigten Wettbewerbern der Beklagten, die sich gegen das Konzessionsverfahren richteten, abgebrochen, da das Verwaltungsgericht Wiesbaden unter anderem wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot von der Rechtswidrigkeit des Verfahrens ausging. Sodann erfolgte im Jahr 2020 ein neues Vergabeverfahren, in dessen Zuge ein Schwesterunternehmen der Beklagten 09.10.2020 eine erste Konzession für das Sportwettenangebot auf www.bwin.de erhielt. Entsprechende Sportwetten-Konzessionen wurden im weiteren Verlauf auch an weitere Gesellschaften des Entain-Konzerns, dem die Be-

klagte angehört, erteilt.

Die Klagepartei hat zur Finanzierung der hiesigen Klage einen Prozessfinanzierungsvertrag mit der [REDACTED] abgeschlossen (K23).

Der Kläger behauptet, im streitgegenständlichen Zeitraum spielsüchtig gewesen zu sein.

Der Kläger ist der Auffassung, er habe einen bereicherungsrechtlichen Anspruch, da er die Spieleinsätze in Ermangelung eines wirksamen Spielvertrags ohne Rechtsgrund geleistet habe. Die Unwirksamkeit folge aus § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012, wonach die Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen ohne die Erlaubnis der jeweils zuständigen Landesbehörde verboten ist, sowie zusätzlich aufgrund des damals geltenden allgemeinen Internetverbots aus § 4 Abs. 4 GlüStV a.F.

Darüber hinaus habe er deliktische Ansprüche.

Er habe erst im Jahr 2023 anlässlich einer Suchtherapie von der Illegalität des klägerischen Angebots erfahren.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte wird zu verurteilen, an den Kläger 44.975,23 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

hilfsweise das Verfahren gemäß § 148 Abs. 1 ZPO (analog) bis zu den Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen C-440/23, C-530/24, C-898/24 und C-9/25 **auszusetzen**.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Sie trägt vor, der Kläger habe zum Zeitpunkt der Spieleinsätze Kenntnis von der Rechtslage in Bezug auf Online-Glücksspiel und von der Genehmigungssituation gehabt. Es könne nicht zur Diskussion stehen, ob der Kläger recherchiert hat.

Wer Investitionen von erheblichem Umfang tätigt, informiere sich vorher im Internet durch dortige Bewertungsportale, Medienartikel und Online-Foren, insbesondere wenn es sich um Online-Investitionen handele. Eine andere Betrachtung sei lebensfremd.

Eine pathologische Spielsucht des Klägers wird von der Beklagten bestritten.

Die Beklagte hält den Kläger für nicht aktivlegitimiert. Er habe seine Forderung an einen Prozessfinanzierer abgetreten.

Die Beklagte ist im Übrigen der Meinung, dass ein Verbotsgesetz nicht vorliege und verweist dabei unter anderem auf eine Rechtsprechung des BGH (so Beschl. v. 13.9.2022 - BKR 2022, 811ff). Der GlüStV (und insbesondere auch die §§ 1, 4 Abs. 1, 4 GlüStV) würden den Wetteinsatz des Spielers nicht schützen. Unabhängig hiervon sei das Online-Sportwetten-Angebot der Beklagten im streitgegenständlichen Zeitraum aufgrund der Entscheidung des EuGH i.S. Ince (EuGH, Urt. v. 4. Februar 2016, Az. C-336/14) legal gewesen. Ein Verstoß der Beklagten gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 scheide daher in Bezug auf ein Online-Sportwettenangebot ohnehin aus. Das im Jahr 2012 gestartete Sportwettenkonzessionsverfahren habe gegen das Transparenzgebot verstoßen und sei damit europarechtswidrig gewesen. Die fehlende Konzession der Beklagten könne dieser daher nicht entgegengehalten werden.

Im Übrigen könne einem bereicherungsrechtlichen Anspruch die Konditionssperre des § 817 Satz 2 BGB entgegengehalten werden.

Ein deliktischer Anspruch des Klägers bestehe nicht, es gebe keinen durch ein haftungsbegründendes Ereignis ausgelösten kausalen Schaden.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 8.7.2025 (Bl. 269/271) Bezug genommen.

Der Kläger wurde im Termin angehört.

Der Rechtsstreit war durch das Landgericht München II mit Beschluss vom 15.4.2025 (Bl. 187/188) an das Landgericht München I verwiesen worden. Die Zustellung der Klage war nach eigener Angabe der Beklagten am 13.1.2025 erfolgt (Bl. 43).

Entscheidungsgründe

A. Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts München I folgt aus §§ 23, 71 Abs. 1 GVG, die internationale und örtliche Zuständigkeit aus Art. 18 Abs. 1 EuGVVO. Der Kläger hat den Vertrag über die Teilnahme an den Glücksspielen und Sportwetten als Verbraucher im Sinne des Art. 17 Abs. 1 lit. c) EuGVVO geschlossen. Eine Verbrauchersache ist danach ein Vertrag, den eine Person zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, wenn der andere Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder ausrichtet. Der Verbraucherbegriff ist autonom und eng auszulegen (vgl. EuGH, Urt. v. 10.12.2020 - C-774/19, BeckRS 2020, 34335, Rn. 28 f.). Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine Person auch hinsichtlich Verträgen über Online-Pokerspiele, welche sie weder amtlich angemeldet noch Dritten als kostenpflichtige Dienstleistung angeboten hat, selbst dann als Verbraucher einzuschätzen, wenn sie täglich viele Stunden an diesem Spiel teilnimmt und dabei erhebliche Gewinne erzielt (vgl. EuGH, Urt. v. 10.12.2020 - C-774/19, BeckRS 2020, 34335, Rn. 50). Im Übrigen wurde die Zuständigkeit nicht gerügt, sodass auch § 39 S. 1 ZPO sowie Art. 26 Abs. 1 S. 1 EuGVVO einschlägig sind.

II. Dem Kläger steht gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 BGB ein Anspruch in Höhe seiner erlittenen Verluste gegen die Beklagte zu, sodass die Klage jedenfalls aus Bereicherungsrecht begründet ist.

1. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO findet deutsches Recht Anwendung, da der Kläger als Verbraucher handelte und die Beklagte ihre Tätigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet hat.

2. Der Kläger ist aktivlegitimiert. Aus dem vorgelegten Prozessfinanzierungsvertrag geht keine Abtretung an den Prozessfinanzierer hervor; bei einer Sicherungsabtretung wäre im Übrigen wohl konkludent die Ermächtigung zur Einziehung im eigenen Namen des Klägers umfasst.

3. Das Totalverbot des Veranstaltens und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet gem. § 4 Abs. 4 GlüStV in der bis zum 01.07.2021 gültigen alten Fassung (im Folgenden: a.F.) stellt ein Verbotsgesetz gemäß § 134 BGB dar (OLG München, Beschluss vom 20.09.2022 – 18 U 538/22, beck-online), gegen welches mit der vorliegenden Spielart (Sportwetten) verstoßen wurde. Auf § 4 Abs. 1 GlüStV ist daher nicht einzugehen. Der Kläger kann daher den Klagebetrag in Höhe der

tatsächlich erlittenen Verluste zurückfordern.

a) Der hinter der Norm des § 4 Abs. 4 GlüStV stehende Sinn und Zweck der Suchtprävention bzw. des Gesundheitsschutzes rechtfertigt das Verständnis als Verbotsgesetz, da dieses sich nicht lediglich gegen die Art und Weise des Zustandekommens des Spielvertrags wendet, sondern das Rechtsgeschäft als solches missbilligt.

Die von der Beklagten zitierte aktuelle Rechtsprechung des BGH (BGH, Beschl. v. 13.9.2022 - XI ZR 515/21, beck-online) betrifft nicht den vorliegenden Fall. Wie aus dem von der Beklagten selbst zitierten Wortlaut bereits ersichtlich, thematisiert das Urteil, ob ein Verstoß gegen den GlüStV auch zu einer Nichtigkeit einer Zahlungsautorisierung durch den Kunden bei seiner Bank führt, was (aus richtigen Gründen) abgelehnt wird. Die Entscheidung klärt somit lediglich das Verhältnis zwischen dem Spieler und seinem nicht an dem Spielvertrag beteiligten Zahlungsdienstleister.

b) § 4 Abs. 4 GlüStV a.F. beschränkt nicht in unionsrechtswidriger Weise den in Art. 56 AEUV verbürgten freien Dienstleistungsverkehr; insoweit ist auch keine Vorlage an den EuGH nach Art. 267 Abs. 3 AEUV veranlasst.

Gemäß Art. 52 AEUV sind Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit zugelassen, die - wie hier - aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung eine Reihe von zwingenden Gründen des Allgemeininteresses herausgestellt, wie die Ziele des Verbraucherschutzes, der Betrugsvermeidung, der Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu überhöhten Ausgaben für das Spielen und der Verhütung von Störungen der sozialen Ordnung im Allgemeinen. Bei der Prüfung, ob die vom GlüStV oder anderen nationalen Glücksspielregelungen verfolgten Ziele zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen, ist auf die Gesamtheit der intendierten Ziele abzustellen (Hoeren/Sieber/Holznapel MMR-HdB, Teil 21.2 Glücksspiele im Internet Rn. 17f., beck-online), wobei nach der Rechtsprechung des EuGH die Belange der Suchtbekämpfung, des Jugend- und Spielerschutzes, die Begrenzung des Glücksspielangebotes, die Lenkung der Wettleidenschaft sowie die Kriminalitätsbekämpfung als zwingende Gründe des Allgemeininteresses anerkannt sind (EuGH NVwZ 2010, 1422 - Carmen Media, beck-online u. a.). Im Rahmen des den Mitgliedstaaten insoweit eingeräumten weiten Gestaltungsspielraums sind jedoch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Diskriminierungsverbots zu beachten, wobei eine nationale Regelung nur dann geeignet ist, die Verwirklichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, es „in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen“ (EuGH NJW

2009, 3221, 3223 Rn. 61 - Liga Portuguesa). Aus diesen Gründen ist vorliegend ein Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit gerechtfertigt (LG Berlin Urte. v. 6.6.2019 – 16 O 67/18, BeckRS 2019, 56140 Rn. 34, 35, beck-online). Da der EuGH bereits entschieden hat, dass die unionsrechtliche Kohärenzprüfung beschränkender Maßnahmen im Glücksspielsektor im Einzelfall Sache der nationalen Gerichte ist und auch die für diese Prüfung maßgeblichen Grundsätze des Unionsrechts bereits geklärt sind, ist eine erneute Vorlage dieser Fragen nicht veranlasst. (BGH Beschl. v. 22.7.2021 – I ZR 199/20, beck-online).

Die von der Beklagten zitierte EuGH-Rechtsprechung (EuGH, Urte. v. 4. Februar 2016, Az. C-336/14 - Ince) setzt sich nicht mit der allgemeinen Europakonformität der abstrakten Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags auseinander, sondern lediglich mit dem Fall des auch im konkreten Fall zu prüfenden Rechtswidrigkeit eines auf Grundlage des Ländervertrags behördlich durchgeführten Konzessionsverfahrens (s.u.).

c) Der Umstand, dass die Beklagte sich um eine Konzession für Sportwetten im Rahmen des rechtswidrigen Verwaltungsverfahrens - im Zeitraum während der Kläger seine Einsätze getätigt hatte - bemüht hatte (und eine solche unter Umständen sogar erhalten hätte müssen) sowie eines ihrer Schwesterunternehmen nunmehr über eine solche verfügt, ändert hieran nichts.

Bereits nach der alten Rechtslage gemäß § 4 Abs. 5 GlüStV a.F. (i.V.m. der jeweiligen Landesregelung, für Bayern z.B. Art. 2 Abs. 3 BayAGGlüStV a.F.) war schon damals eine Erlaubnis für Sportwetten zumindest grundsätzlich möglich. Zwar besaß die Beklagte eine solche nicht, doch stellte das vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport durchgeführte (bundesweite) Konzessionsvergabeverfahren eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit der Beklagten dar und verletzte das unionsrechtlich fundierte Transparenzgebot (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 29.05.2017 - 8 B 2744/16, BeckRS 2017, 111476; OVG Münster, Urte. v. 23.01.2017 - 4 A 3244/06, BeckRS 2017, 101452). Grundsätzlich kann das Fehlen einer Erlaubnis eine verwaltungsrechtliche Untersagung der Sportwettenvermittlung nicht begründen, wenn das Erlaubnisverfahren von staatlicher Seite nicht transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet worden ist und der Anbieter selbst eine Konzession beantragt hatte (vgl. BVerwG, Urte. v. 15.06.2016 - 8 C 5/15, NVwZ 2017, 326 ff.; BVerwG, Urte. v. 26.10.2017 - 8 C 18/16, NVwZ 2018, 895, 901, 46). Dasselbe gilt unter diesen Voraussetzungen bei Übertragung der für Sportwettbüros nach § 4 Abs. 1 GlüStV a.F. aufgestellten Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urte. v. 04.02.2016, Az. C-336/14 - Ince) auf Online-Sportwetten nach § 4 Abs. 4 GlüStV a.F. für strafrechtliche Ahndungen der Beteiligten, da aufgrund der Rechtswidrigkeit des Konzessionsverfahrens das damalige europarechtswidrige staatliche Glücksspielmonopol auch insoweit fortbe-

stand. Eine Übertragung dieser verwaltungsrechtlichen beziehungsweise strafrechtlichen Grundsätze auf den vorliegenden zivilrechtlichen Fall ist in der Rechtsprechung (nach vorläufiger Ansicht dafür u.a. OLG Frankfurt/Main Hinweisbeschluss vom 19.01.2023 - 8 U 102/22, BeckRS 2023, 8678; dagegen u.a.: OLG Dresden, Endurteil vom 31.05.2023 - 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 1223) umstritten, bei Würdigung aller rechtlichen Argumente sowie des vorliegenden Tatsachenvortrags jedoch im hiesigen Fall nicht angebracht. Es ist insoweit der aktuellen Ansicht des BGH zu folgen (BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024, Az. I ZR 88/23, www.bundesgerichtshof.de)

(1) Die Rechtsprechung des EuGH beruht auf dem Argument, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union keine strafrechtlichen Sanktionen wegen einer nicht erfüllten Verwaltungsformalität verhängen darf, wenn er die Erfüllung dieser Formalität unter Verstoß gegen das Unionsrecht selbst abgelehnt oder vereitelt hat. Im vorliegenden Fall ist die Konstellation jedoch anders. Der Rechtsnatur eines zivilrechtlichen Streits entsprechend begehrt hier eine Privatperson von einer anderen Privatperson eine Leistung. Das rechtswidrige Verhalten des Staates kann dem Bürger jedoch nicht zu dessen Nachteil gereichen. Der zivilrechtliche Schutz für private Personen einerseits und die verwaltungsbehördliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten andererseits stehen grundsätzlich unabhängig nebeneinander (OLG Dresden, Endurteil vom 31.05.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 1223).

Das bloße Vorliegen von eventuellen Verfahrensverstößen im Konzessionserteilungsverfahren, seien sie bei Eingehung des konkreten Wettvertrags von einem Verwaltungsgericht bereits festgestellt oder nicht, vermögen das – rechtmäßige – Verbotsgesetz nicht auszuhebeln. Daraus folgt kein Verstoß gegen die „Einheitlichkeit der Rechtsordnung“, sondern allenfalls eine Verletzung des Rechts des Anbieters auf eine Befreiung von dem Verbot (OLG Dresden, Endurteil vom 31.05.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 1223).

(2) Dies gilt umso mehr, als dass es sich bei der Erteilung der Konzession vorliegend nicht um eine bloße Förmerei gehandelt hätte. Aus den vorgelegten Transaktionsübersichten (K1, K2) ist ersichtlich, dass die Beklagte während der Zeit der Einsätze des Klägers auf der Domain <https://bwin.com> gegen das Gebot der Regelung eines Limit nach § 4 Abs. 5 Nr. 3 GlüStV a.F. verstoßen hatte (z.B. im Juli 2013 konnte der Kläger über 1.000,00 € einsetzen). Die Erteilung der Konzession hätte somit entweder noch von der Abstellung dieser Verstöße abgehängt oder zumindest nach deren Erteilung den Glücksspielaufsichtsbehörden die Möglichkeit zur Einwirkung durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen ermöglicht, um die Verstöße abzuschalten. Solche Möglichkeiten existierten vorliegend jedoch gerade nicht. Schon daher ist auch die beklagte Seite

zitierte Rechtsprechung (BGH, Urteil vom vom 25. April 1967 – VII ZR 1/65, BGHZ 47, 393-399), in welcher klargestellt wird, dass ein Verstoß gegen solche Vorgaben, grundsätzlich nicht zur Nichtigkeit des Spielvertrags führt, nicht auf den vorliegenden Fall zu übertragen.

4. Die Rückforderung der zu erstattenden Glücksspielverluste ist nicht gemäß § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen.

Weder hat die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte nachgewiesen, dass der Kläger in subjektiver Hinsicht vorsätzlich verbots- oder sittenwidrig gehandelt oder sich der Einsicht in die Gesetz- bzw. Sittenwidrigkeit zumindest leichtfertig verschlossen hat, noch ist die Konditionssperre insoweit anwendbar.

a) Anders als die Beklagte meint, ist es nicht lebensfremd, dass einem durchschnittlichen Bürger, der grundsätzlich ein juristischer Laie ist, sich über die rechtlichen Hintergründe, insbesondere den Umfang der Geltung einer Online-Glücksspielerlaubnis nach gibraltarischen Recht sowie den Umstand, ob die Beklagte auch über eine deutsche Online-Glücksspielerlaubnis verfügte, informiert. Dies gilt insbesondere dann, wenn - wie vorliegend - von Deutschland aus ohne Weiteres auf die Internetseite der Beklagten zugreifen konnte und diese auch in deutscher Sprache abgefasst ist. Hinsichtlich Sportwetten kommt zudem hinzu, dass diesbezüglich die Rechtslage dem Laien mehr als verworren vorgekommen sein muss (vgl. z.B. der mangels vollständiger Ratifizierungen nie zustandegekommene, aber beabsichtigte zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag, welcher unter anderem der Beklagten eine vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes einräumen sollte). Mangels diesbezüglichen Tatsachenvortrag der Beklagten ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Kläger um eine solche durchschnittliche Person handelt. Hinsichtlich des Sportwettenangebots nimmt die Beklagte zudem für sich selbst in Anspruch, von der Legalität ihres Sportwettenangebots ausgegangen zu sein. Weshalb der Kläger als Nutzer dieses Angebots es besser hätte wissen müssen oder gar besser wusste, erläutert die Beklagte nicht (OLG Dresden, Endurteil vom 31.05.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 1223). Die Grundsätze des Anscheinsbeweises sind aus diesen Gründen nicht anzuwenden.

Aber auch die persönliche Anhörung des Klägers hat nichts anderes ergeben. Es kann nicht unterstellt werden, dass der Kläger von der Illegalität von Sportwetten in Deutschland (außer Schleswig-Holstein) wusste. Dass der Kläger Zweifeln hinsichtlich der Illegalität des Angebots unterlegen wäre, wurde auch glaubhaft dadurch vermieden, dass Werbung für „bwin“ auch in Deutschland bundesweit geschaltet wurde. Die Aussagen des Klägers erschienen glaubhaft. Er gab an, erst im Rahmen einer Suchttherapie, das so etwa Anfang 2024, erfahren zu haben und

sich nach Internetrecherchen an die klägerische Anwaltskanzlei gewandt zu haben. Dies ist für den als [REDACTED] arbeitenden Kläger, der also nicht juristisch ausgebildet ist, glaubwürdig. Der Kläger hatte insoweit auch angegeben, er hätte nicht gespielt, wenn er gewusst hätte, dass das illegal gewesen wäre. Dies begründete er damit, dass er dann ja seinen Gewinn wahrscheinlich nicht bekommen hätte.

b) Die Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB greift darüber hinaus ohnehin nicht in solchen Fällen, in denen ein Ausschluss der Rückforderung nicht mit dem Zweck des Bereicherungsrechts vereinbar wäre. Dies ist dann der Fall, wenn die Rechtswidrigkeit des Geschäfts auf Vorschriften beruht, die - wie hier - gerade den leistenden Teil schützen sollen (OLG München, Beschl. v. 20.09.2022 – 18 U 538/22, beck-online).

5. Der Anspruch ist auch nicht nach § 762 BGB ausgeschlossen. Die Vorschrift greift nur ein, wenn die Rückforderung auf den Spielcharakter gestützt wird. Ist der Spiel- oder Wettvertrag wie hier nach § 134 BGB unwirksam, beurteilt sich die Rückforderung der rechtsgrundlos erbrachten Leistungen hingegen nach §§ 812, 814, 817 BGB (OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/11, Rn. 106, zitiert nach juris)

6. Die Forderung ist auch nicht nach §§ 199, 214 Abs. 1 BGB verjährt.

a) Die kenntnisabhängige dreijährige Verjährung nach § 199 Abs. 1 BGB trat nicht ein.

Ein Gläubiger hat Kenntnis i.S.v. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, wenn er auf Grund der ihm bekannten Tatsachen gegen eine bestimmte Person eine Klage erheben kann, die bei verständiger Würdigung so viel Erfolgsaussicht hat, dass sie dem Gläubiger zumutbar ist. Bei Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung gehört die Rechtsgrundlosigkeit der Vermögensverschiebung zum anspruchsbegründenden Tatbestand. Für § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB bedarf es grundsätzlich nicht der Kenntnis von der Rechtsgrundlosigkeit, die nur durch einen juristischen Subsumtionsvorgang festgestellt werden kann, sondern nur der Tatsachen, aus denen sich das Fehlen eines Rechtsgrundes ergibt. Jedoch darf die Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung nicht verneint werden, wenn sie von der Beantwortung zweifelhafter Rechtsfragen abhängt. Wenn die Rechtsverfolgung nach diesen Maßstäben keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet, ist sie dem (potenziellen) Anspruchsinhaber nicht zuzumuten. In diesem Fall sind die Voraussetzungen von § 199 Abs. 1 Nr. 2 daher zu verneinen (BeckOGK/Piekenbrock, 1.2.2024, BGB § 199 Rn. 89, 101, 146).

Vorliegend waren die Erfolgsaussichten einer Klage auf Rückforderung von Sportwettenverlusten bis zur Entscheidung des BGH im Jahr 2024 (BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024, Az. I ZR

88/23, www.bundesgerichtshof.de) in der Rechtsprechung höchst umstritten (dafür: OLG Frankfurt/Main Hinweisbeschluss vom 19.01.2023 - 8 U 102/22, BeckRS 2023, 8678; dagegen u.a.: OLG Dresden, Endurteil vom 31.05.2023 - 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 1223), sodass eine Zumutbarkeit zur Klageerhebung und damit ein Verjährungsbeginn nunmehr erst Anfang letzten Jahres erfolgte.

b) Die kenntnisunabhängige 10-jährige Verjährung nach § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB wurde rechtzeitig gehemmt. Die ersten geltend gemachten Ansprüche wären bis zur Zustellung der Klage am 13.1.2025 verjährt, die Erhebung der Klage hemmte den weiteren Lauf jedoch rechtzeitig.

(2) Die Zustellung der Klage vom 19.06.2024 (Eingang bei Gericht 21.6.2024) am 13.1.2025 erfolgte demnächst im Sinne von § 167 ZPO.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes für den Adressaten muss die Zustellung demnächst erfolgen. Das heißt, sie muss in einem angemessenen zeitlichen Abstand zum Fristende vorgenommen werden. Das erfordert zunächst eine, auf den Einzelfall zu beziehende, zeitliche Bewertung. Eine absolute Obergrenze gibt es dabei nicht (BGH NJW 2022, 2196). Dies gilt auch bei mehrmonatigen Verzögerungen (BGH NZG 2020, 70: Verzögerung von über vier Monaten; NJW 2006, 3206). Die Monatsfrist des § 691 Abs. 2 ist nicht entsprechend anwendbar (BGH BeckRS 2003, 8936; krit. Zöller/Greger Rn. 11; aA MüKoZPO/Häublein Rn. 9). Es ist aber nicht nur eine zeitliche Betrachtung anzustellen. Die Partei muss alles Zumutbare veranlasst haben, damit die Zustellung ohne Verzögerung ausgeführt werden kann. Die der Partei zuzurechnenden Verzögerungen müssen sich dabei in einem vertretbaren Rahmen halten (BGH NJW 2015, 2666). Verzögerungen im Zustellungsverfahren, die durch eine fehlerhafte Sachbehandlung des Gerichts verursacht sind, muss sich die Partei grundsätzlich nicht zurechnen lassen (BGH NJW 2022, 2196; 2006, 3206; OLG Koblenz NJW-RR 2018, 253). Eine auf Nachlässigkeit der Partei oder ihres Prozessbevollmächtigten (§ 85 Abs. 2 ZPO) zurückzuführende Verzögerung bis zu zwei Wochen ist geringfügig (BGH NJW 2022, 2196; BeckRS 2021, 6258; NJW 2015, 3101; NJW-RR 2006, 789). Bei Auslandszustellung der Klage obliegt es nicht dem Kläger eine besondere Zustellungsart zu beantragen (BGH NJW 2003, 2830) (BeckOK ZPO/Dörndorfer, 53. Ed. 1.7.2024, ZPO § 167 Rn. 4). Dem Zustellungsveranlasser sind Verzögerungen, welche sich aus der von ihm getroffenen Wahl der Zustellung ergeben, nicht anzulasten. Es besteht weder eine Verpflichtung noch eine Obliegenheit des Zustellungsbetreibers, die Klage ohne Übersetzung zustellen zu lassen, auch wenn dies im Falle des Unterlassens einer (berechtigten) Annahmeverweigerung des Empfängers zur Verfahrensverkürzung führen kann. Auch eine Auslandszustellung mehr als elf Monate nach Ablauf der Verjährungsfrist kann demnächst erfolgt sein (jeweils BGH NJW 2021, 1598). Bei Einreichung ei-

ner im Ausland zuzustellenden Klage ist der Kläger nicht gehalten, die förmliche Zustellung der Klage zu beantragen (BGH NJW 2003, 2830). Eine im Ausland zu bewirkende Zustellung erfolgt seit jeher durch das Gericht. Der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland ist ausschließlich Angelegenheit der Justizverwaltung (jeweils BGH NJW 2003, 2830, bzgl. letzterem mit Verweis auf: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, § 183 Rdn. 5; Zöller/Geimer, ZPO, 23. Aufl., § 183 Rdn. 48).

7. Die Beklagte hat daher die erlangten Spieleinsätze des Klägers, soweit ein Verlust verblieb, als Wertersatz des Erlangten gemäß §§ 818 Abs. 1, Abs. 2 BGB herauszugeben. Deren Höhe ist unstreitig.

III. Nebenforderungen

Die Geldforderung ist antragsgemäß nach § 291 BGB i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

IV. Auf Fragestellungen des Deliktsrechts kam es für die Entscheidung über die Klage nach vorstehendem nicht mehr an.

B. Nebenentscheidungen

Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 91 Abs. 1 ZPO, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

C. Keine Aussetzung

Da eine Entscheidung des EuGH nicht konkret absehbar ist und auch nicht sicher befriedend auf die Beendigung der Rechtsstreitigkeit zwischen den Parteien hinwirken wird, hielt das Gericht die beklagenseits beantragte Aussetzung des Verfahrens nach seinem Ermessen für nicht verfahrensökonomisch. Die Voraussetzungen für ein eigenes Vorabentscheidungsersuchen liegen mangels Zweifeln des erkennenden Gerichts ebenso nicht vor (Art. 267 AEUV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzung einzureichen oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Verkündet am 12.08.2025

gez.



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 12.08.2025

